

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RZA GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der RZA Rechenzentrum Amaliendorf GmbH (in der Folge auch „RZA GmbH“ oder „Auftragnehmer“ genannt), und deren Kunden (in der Folge auch „Auftraggeber“ genannt). Neben diesen AGB gelten ausschließlich die Bestimmungen der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer individuell abgeschlossenen Vereinbarungen.

1.2 Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Folgenden - sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird - die Übermittlung online, per E-Mail, per Telefax, per (einfachem) Brief oder per eingeschriebenem Brief.

## 2. Angebote, Bestellungen

2.1 Sofern keine ausdrücklichen anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Angebote und Preislisten des Auftragnehmers stets unverbindlich und freibleibend; das verbindliche Angebot erfolgt vielmehr durch die Bestellung des Auftraggebers.

2.2 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und ohne Mehrwertsteuer.

2.3 Die Verträge kommen entweder nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Einlangen der schriftlichen Bestellung des Kunden bei der RZA GmbH (ausgenommen sind Bestellungen die während des Betriebsurlaubes beim Auftragnehmer eingehen; die Betriebsurlaubzeiten werden auf der Website des Auftragnehmers unter [www.rza.at](http://www.rza.at) angekündigt), sofern die RZA GmbH die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich ablehnt, oder aber mit der ersten Erfüllungshandlung durch die RZA GmbH zustande.

2.4 Bei einem individuellen Angebot der RZA GmbH kommt der Vertrag durch Auftrag des Kunden mit Bezug auf das unveränderte Angebot zustande.

2.5 Preisänderungen bleiben vorbehalten. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste werden alle vorherigen Preislisten ungültig. Sofern die kumulierten für den Kunden relevanten Preisänderungen im Vergleich zu den zuletzt gültigen Preisen die aus dem Verbraucherpreisindex 2005 errechnete Preissteigerung um mehr als das sechsfache überschreitet, hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag binnen einer Frist von einer Woche mittels eingeschriebenem Brief mit Wirkung zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderungen aufzukündigen. Diese Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der neuen Preisliste beim Kunden zu laufen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Einlangens der Kündigung bei der RZA GmbH ausschlaggebend.

## 3. Zahlungen und Wertsicherung

3.1 Auf jeder Rechnung wird die Fälligkeit der Forderungen aus Lieferungen ausgewiesen; der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sich die Fälligkeit der Forderungen aus der Rechnung ergibt, solange sich diese nicht außerhalb des üblichen geschäftlichen Rahmens bewegen.

3.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die RZA GmbH. Wird die ausgewiesene Zahlungsfrist überschritten, kommt es zur ersten Mahnung. Die RZA GmbH ist zur Berechnung von Verzugszinsen in der in § 352 UGB bezeichneten Höhe, sowie von Mahnspesen und Inkassokosten (einschließlich der Kosten anwaltschaftlicher Mahnschreiben) berechtigt. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten unverzüglich einzustellen ohne dass der Auftraggeber den Einwand der „Unzeit“ erheben könnte und aufgrund der Einstellung der Arbeiten Ersatzansprüche (welcher Art auch immer) geltend machen könnte. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist, samt Rücktrittsankündigung für den Fall der Nichtzahlung, dennoch nicht bezahlt. Ein Verzug liegt auch dann vor, wenn Mahnspesen und/oder Inkassokosten (einschließlich Anwaltskosten) trotz Fälligkeit unberichtigt aushaften.

3.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder einzelne Teile (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten, Hardware-Teile) umfassen, ist die RZA GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen und mit der Realisierung des nächsten Teilschrittes solange zuzuwarten, bis die entsprechende Teilleistung beglichen/ bezahlt ist.

3.4 Die laufenden Entgelte (zB Nutzungsentgelte; Entgelt Update-Service) werden wertgesichert, und zwar pauschal mit 2 % p.a. oder nach dem von der Statistik Austria verlautbarten PI1 2005, je nach dem welcher Wert höher ist. Die Wertanpassung (kaufmännisch gerundet) erfolgt jeweils jährlich per 01.01., wobei dem VPI2005 als Ausgangsbasis jeweils die im Monat Oktober des Vorjahres oder des Jahres der letzten Erhöhung verlaublichbare Indexzahl zugrunde gelegt wird.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der RZA GmbH; dieser Eigentumsvorbehalt ist vom Auftraggeber Dritten gegenüber auch entsprechend zu kennzeichnen.

Im Falle von Lizenzen ist die RZA GmbH berechtigt, eine zeitlich beschränkte Lizenz zu liefern, die erst bei vereinbarungsgemäßer Bezahlung in eine solche umgewandelt wird, wie dies vertraglich vereinbart ist (zB Volllizenz odgl.). Dasselbe gilt in Bezug auf Updates udgl.

## 5. Erwerb einer rza®software (Kauf bzw Nutzung)

5.1 Die rza®software und das dazugehörige Schriftmaterial, etc. unterliegen den geltenden urheberrechtlichen und sonstigen immateriellgüterrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Mit dem Kauf erwirbt der Auftraggeber das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht der Software zum eigenen Gebrauch, in der zum Zeitpunkt des Kaufes aktuellen Version zu verwenden. Der Auftraggeber erhält insbesondere nicht das Recht die Software zu verändern, zu bearbeiten oder unterzulizenzieren. Im Kaufpreis enthalten sind 3 Monate Gratis-Hotline-Service und das Update-Service für das Kalenderjahr, in dem rza®software gekauft wird. Im darauf folgenden Kalenderjahr werden die Kosten für die diversen Updates, die während des Jahres angeboten werden, gesondert verrechnet.

5.2.1 Werden die Programme nicht ausdrücklich ohne laufende Updates bestellt, gelten diese automatisch als mitbestellt. Für das Update-Service gelten im Übrigen die Bestimmungen des 6.3.

5.2.2 Hinweis: Für den sinnvollen Gebrauch des Moduls Lohnverrechnung sind die laufenden Updates unbedingt notwendig, da es laufend gesetzliche Änderungen gibt, die im Programm berücksichtigt werden müssen.

5.3 Mit der Nutzung erwirbt der Auftraggeber ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht der rza®software zum eigenen Gebrauch. Bei der Nutzungsvariante muss kein Kaufpreis, sondern die einmalige Freischaltungsgebühr sowie die Nutzungsgebühr (evtl. aliquot) bezahlt werden. Die Nutzungsgebühr wird im ersten Kalenderjahr einmalig sofort bei Lieferung der Software und ab dem darauf folgenden Kalenderjahr für ein Jahr jeweils spätestens im Januar im Voraus verrechnet. Die vollständige Nutzung ist erst mit vollständiger Bezahlung der Nutzungsgebühr gewährleistet; bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftragnehmer berechtigt Maßnahmen zu ergreifen, die nur eine eingeschränkte Nutzung ermöglicht, insb. eine solche, die innerhalb einer bestimmten Frist unmöglich wird. Mit dem Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber kein Bearbeitungs-, Änderungs- oder Unterlizenzierungsrecht.

5.3.1 Das Nutzungsvertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.3.2 Der Nutzungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (also zum 30.11.) von einem der Vertragspartner nachweislich schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Einlangens beim Vertragspartner ausschlaggebend. Einer Begründung bedarf diese Art der Kündigung nicht.

5.3.3 Die Nutzungsvarianten sind auf die jeweils erworbene Anzahl an Grundbuchungen bzw. Dienstnehmer beschränkt, können jedoch erweitert werden. Das Programm weist auf das Erfordernis einer Erweiterung hin, bevor die ursprünglich erworbene Anzahl erreicht wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich sofort, spätestens jedoch am nächsten Werktag mit der RZA GmbH in Verbindung zu setzen, um ein reibungsloses Weiterarbeiten zu gewährleisten. Wird die Änderung der Nutzungsstufe nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so kommt es zu Programm Einschränkungen.

5.3.4 Änderungen der Nutzungsstufe müssen schriftlich bekannt gegeben werden.

5.4. Die RZA GmbH bietet zudem eine Schnittstelle zur Nutzung von Produkten Dritter an, insb. zur Nutzung von Software. RZA GmbH haftet nicht für allfällige Fehler oder sonstige Mängel am Fremdprodukt bzw. für dadurch verursachte Schäden (weder mittelbar oder unmittelbar).

## 6. Update-Service und Updatekosten

### 6.1 Updatekosten Nutzungsvariante

In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für die diversen Updates, die während des vertragsgegenständlichen Kalenderjahres angeboten werden, enthalten.

### 6.2 Updatekosten Kaufvariante

Bei der Kaufvariante werden die Kosten für die diversen Updates, die während des vertragsgegenständlichen Kalenderjahres angeboten werden, jeweils spätestens im Jänner für ein Jahr im Voraus verrechnet.

### 6.3 Vertragsdauer Update-Service im Fall der Kaufvariante

6.3.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.3.2 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Die RZA GmbH ist berechtigt, dass sie den Vertrag mit dem Kunden beendet, wenn es zu einer Änderung der Softwareprogramme aufgrund technologischer oder gesetzlicher Vorgaben kommt, der Kunde aber zu einer Umstieg ablehnt und auf die Nutzung des alten Systems besteht. Die Vertragsbeendigung durch die RZA GmbH ist zum Jahresende, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, möglich, wenn der Kunde zuvor über den Umstieg ausreichend und rechtzeitig informiert wurde.

### 6.4 Vertragsdauer Update-Service im Fall der Nutzungsvariante

6.4.1 Das Update-Service ist untrennbarer Teil des Vertrags über die Nutzung. Vgl daher die Punkte 5.3.1 und 5.3.2.

### 6.5 Inhalt des Update-Services

Die Updatekosten sind Jahresbeträge, welche gewährleistet, dass die unter 6.5 angeführten Punkte durch die RZA GmbH ausgeführt werden:

#### 6.5.1 Informationsservice

Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. per E-Mail, Fax, Post, Telefon oder über die Homepage der RZA GmbH ([www.rza.at](http://www.rza.at)) informiert.

#### 6.5.2 Update-Service

6.5.2.1 Die RZA GmbH stellt zum von ihr festgelegten Termin Programm-Updates zur Verfügung.

In diesen sind Korrekturen von Schwachstellen bzw. sonstigen Programmproblemen, welcher Art auch immer, die weder beim Problemauftritt noch beim Praxisereignis innerhalb der Gewährleistung auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges und Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Die RZA GmbH verpflichtet sich in diesem Umfang zur Programmpflege.

Wird aufgrund von technologischen Änderungen oder sonstigen Gründen (insb. gesetzlichen Anforderungen) eine Neu-

entwicklung des betreffenden Programms erforderlich, so erfolgt der Umstieg auf das neue Programm nicht im Rahmen des Update-Services, sondern ist gesondert abzuleiten. Die RZA GmbH wird die Höhe dieser Abgeltung aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten für die Umstellung, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungskosten und der konkreten Anzahl der Kunden für dieses neue Programm, transparent und angemessen gestalten.

#### 6.5.2.2 Updates sind im jeweiligen Programm über das Internet herunterzuladen.

#### 6.5.3 Telefonische u. E-Mail Betreuung

6.5.3.1 Der Auftraggeber wird bei etwaigen Fragen per Telefon, E-Mail oder Fax innerhalb der Bürozeiten der RZA GmbH betreut. Die jeweils aktuellen Bürozeiten sind auf der Homepage der RZA GmbH ([www.rza.at](http://www.rza.at)) ersichtlich.

6.5.3.2 Hierzu gehört auch die Datenbearbeitung wie z.B. die Korrektur von defekten Datenbanken.

6.5.3.3 Die bei der RZA GmbH in Anspruch genommenen Dienstleistungszeiten werden zu den jeweils laut aktueller Dienstleistungs-Preisliste gültigen (Stunden-)Sätzen und den dort bezeichneten Abrechnungseinheiten verrechnet. Um die unter 6.5.1 und 6.5.2 angeführten Punkte zu gewährleisten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Ist diese nicht vorhanden, kann es für den Auftraggeber zu zusätzlichen Kosten kommen.

6.5.3.4 Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, einschlägige Werbung des Auftragnehmers erhalten zu wollen, und zwar sowohl per E-Mail, Telefax, Telefon oder sonstiger (Tele) Kommunikationswege.

#### 7. Datenspeicherung, Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die für die Geschäftsbwicklung notwendigen Daten unter anderem automationsunterstützt verarbeitet (insb. gespeichert) werden. Die RZA GmbH verpflichtet sich diesbezüglich als Auftraggeber iSd DSGVO 2000 insb die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen (z.B. durch in Anspruch genommene Dienstleister iSd DSGVO 2000). Diese Verpflichtungen werden auch mit Blick auf die per 25.05.2018 in Geltung tretende Datenschutz-Grundverordnung entsprechend eingehalten und sichergestellt. Unter [www.rza.at/datenschutzbestimmung](http://www.rza.at/datenschutzbestimmung) werden alle aktuellen Informationen dazu bereitgestellt bzw. auf Anfrage ausgedrückt.

#### 8. Urheberrecht / Immaterialgüterrechte

8.1 Der Auftragnehmer bleibt stets Inhaber sämtlicher Urheberrechte an den von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber erhält lediglich ein Recht zur Nutzung an den in Anspruch genommenen Leistungen des Auftragnehmers, insb. in Bezug auf Software. Eine über die einfache Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers hinausgehendes Recht erhält der Auftraggeber nicht. In keinem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Sourcecode oder Teile davon an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftraggeber erhält jene Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers, die für den vereinbarten Zweck notwendig sind.

8.2 Verletzungen von Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers, insb Urheber- oder Markenrechte stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Auftragnehmer nicht nur zu Schadenersatzansprüchen berechtigt, sondern darüber hinaus auch zur unverzüglichen vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund; in einem solchen Fall ist der Auftragnehmer jedenfalls nicht verpflichtet allenfalls bereits erhaltene Zahlungen zurückzahlen.

#### 9. Rücktrittsrecht

9.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden und rechtswidrigem Handeln der RZA GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist samt Rücktrittsandrohung die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Der Auftraggeber kann aber auch in diesem Fall keinen Schadenersatz geltend machen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuerwerfen.

9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der RZA GmbH liegen, entbinden die RZA GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neu festsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

9.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der RZA GmbH möglich. Ist die RZA GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des Auftragswertes lt. Preisliste zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

9.4 In allen Fällen der Vertragsbeendigung (egal aus welchen Gründen) wird der Auftraggeber die Nutzung insb der RZA-Software unverzüglich beenden und alle Unterlagen des Auftragnehmers auf eigene Kosten an den Auftragnehmer übermitteln, es sei denn der Auftragnehmer verzichtet auf dieses Recht schriftlich.

#### 10. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

10.1 Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial wird - mit Ausnahme der Datenträger - ohne jeglichen Garantieanspruch geliefert. Der Auftragnehmer leistet aber dafür Gewähr, dass die Software jedenfalls frei von solchen Rechten Dritter ist, die der vereinbarten Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen würde.

10.2 Die RZA GmbH leistet keine Gewähr dafür, dass die übergebene Software frei von jeglichen Mängeln ist; der Auftragnehmer leistet aber dafür Gewähr, dass die wesentlichen Funktionen einwandfrei ausführbar sind und der Einsatz der Software ohne wesentliche Fehler möglich ist.

10.3 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft, und dass die enthaltenen Funktionen in einer vom Kunden gewählten Art ausführbar sind. Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen. Das gesamte Risiko bezüglich der Ergebnisse und der Durchführung der Software liegt beim Auftraggeber.

10.4 Die RZA GmbH gewährleistet, dass die Software in allen wesentlichen Belangen der jeweils gültigen und dem Auftraggeber überlassenen Programmspezifikation entspricht und die Software in ihrer jeweiligen aktuellsten Version auf die vereinbarte Dauer, maximal jedoch auf Dauer der Vereinbarung über das Update-Service gepflegt wird.

10.5 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Installation, z.B. auf einer ungeeigneten Hard- und Softwareumgebung, Benutzung oder Bedienung sowie auf durch den Auftraggeber oder Dritte durchgeführte Wartungsarbeiten oder nachträgliche Änderungen zurückzuführen sind. Jede eigenmächtige Änderung der Software oder Teilen davon durch den Auftraggeber bzw seinen Gehilfen, entbindet den Auftragnehmer von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung.

10.6 Treten erhebliche Programmfehler auf, werden diese im Rahmen der Möglichkeiten durch die RZA GmbH beseitigt. Der Kunde ist verpflichtet, der RZA GmbH die fehlerhaften Daten sowie Aufzeichnungen über den Fehlerhergang zur Verfügung zu stellen.

10.7 Die Gewährleistungsansprüche umfassen lediglich die Software selbst. Ansprüche auf Ersatz des Mangelschadens, des Mangelhofschadens oder entgangenen Gewinns, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Lizenznehmer usw. sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist eine zumindest grob fahrlässige Ausführung vorwerfbar.

10.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; der Nachweis der Mangelhaftigkeit hat in jedem Fall vom Auftraggeber erbracht zu werden.

#### 11. Hardware

Der Auftragnehmer ist berechtigt im Falle von wesentlichen Mängeln entweder zu verbessern oder das Gerät bzw. den betreffenden Teil des Geräts auszutauschen. Im Falle von unwesentlichen Mängeln stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu, wobei es sich bei einem unwesentlichen Mangel um einen solchen handelt, der die Funktionsfähigkeit des Geräts nicht beschränkt/einschränkt. Für den Fall, dass der wesentliche Mangel nicht behoben werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Gerät durch ein gleichwertiges (nicht zwingend identes), neues Gerät zu ersetzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Mangelbehebung von Dritten, auf Kosten des Auftragnehmers, vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist an Werksgarantien oder Herstellergarantien nicht gebunden - wenn sich der Auftraggeber auf solche Garantien berufen will, hat er dies direkt gegenüber den Garanten vorzunehmen, es sei denn der Auftragnehmer bezieht diese Garantien ausdrücklich in seine Produktwerbung mit ein.

#### 12. Änderung der Auftraggeberdaten

Der Auftraggeber hat der RZA GmbH unverzüglich jede Namensänderung, Adressenänderung bzw. Änderung der Rechnungsanschrift und Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsgestaltung erforderlich sind.

#### 13. Haftung

Die RZA GmbH haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt auch in Zusammenhang mit Ansprüchen aus Gewährleistungsansprüchen (siehe oben Pkt 10); für den Fall einer Haftung, ist diese der Höhe nach jedenfalls mit dem konkreten Auftragswert im betreffenden Jahr beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Zusagen eines RZA-Händlers; RZA-Händler werden stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

#### 14. Gerichtsstand und Rechtswahl

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der registrierte Sitz der RZA GmbH.

14.2 Es gilt ausschließlich das österreichische Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

#### 15. Diesen AGB widersprechende AGB und Erklärungen des Auftraggebers

Die AGB eines Auftraggebers oder seine Erklärungen, welche diesen AGB des Auftragnehmers widersprechen, erlangen keine Gültigkeit, es sei denn der Auftragnehmer stimmt diesen Klauseln und Erklärungen ausdrücklich und schriftlich (bei sonstiger Ungültigkeit); zu den Nachweis der schriftlichen Zustimmung hat der Auftraggeber zu erbringen.

#### 16. Schriftlichkeitsgebot / Hierarchie

Nebenabreden zu dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Formerfordernis, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Inhalt der Verträge aufgrund der Bestellung des Auftraggebers und Annahme des Auftragnehmers (RZA) geht diesen AGB als die speziellere Norm vor.

#### 17. Abschließende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam/undurchsetzbar sein oder unwirksam/undurchsetzbar werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksam/undurchsetzbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen.

Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen des Auftragnehmers nicht zu, er ist auch nicht berechtigt gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen; dem Auftragnehmer stehen diese Rechte gegen den Auftraggeber hingegen zu.